

Satzung

der Allianz gegen Rechtsextremismus in der Europäischen Metropolregion Nürnberg

Präambel

Die Allianz gegen Rechtsextremismus in der Europäischen Metropolregion Nürnberg versteht sich als unabhängiges und solidarisches Netzwerk. Egal welchen politischen, sozialen, religiösen, nationalen oder rechtlichen Hintergrund die einzelnen Mitglieder haben, geht es in der Allianz gegen Rechtsextremismus darum, allen Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit insbesondere Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Islamfeindlichkeit sowie Menschenverachtung und Demokratiefeindlichkeit entschieden entgegenzutreten.

Im Bewusstsein, dass wir unsere Ziele nur gemeinsam erreichen können, ist die innere und äußere Handlungsmaxime der Allianz gegen Rechtsextremismus geprägt von der Anerkennung der Würde und dem Wert der menschlichen Person.

§ 1 Name

Der nicht eingetragene Verein hat den Namen „Allianz gegen Rechtsextremismus in der Europäischen Metropolregion Nürnberg“.

„Allianz gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion Nürnberg“ bzw. „Allianz gegen Rechtsextremismus“ gelten als Kurzformen des Vereinsnamens.

Der Verein arbeitet selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Grundlagen

(1) Die Allianz gegen Rechtsextremismus will die Kräfte im Kampf gegen Rechtsextremismus in der Metropolregion bündeln und die Mitglieder im gebotenen Umfang über relevante Entwicklungen informieren. Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung sowie gemeinsame Aktionen und Projekte sollen die Prävention gegen rechtsextremes Gedankengut und die Gefahrenabwehr bei rechtsextremen Veranstaltungen optimieren.

(2) Die Zusammenarbeit soll so weit wie möglich formlos und unbürokratisch erfolgen. Umlagen oder Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Allianz gegen Rechtsextremismus können kommunale Gebietskörperschaften, interessierte Institutionen und Vereinigungen, Religionsgemeinschaften sowie Unternehmen aus der Metropolregion Nürnberg sein, die die Ziele der Allianz aktiv, gewaltfrei und solidarisch unterstützen.

(2) Netzwerke, Dachverbände etc. werden jeweils als Einzelorganisationen angesehen und begründen keine automatische Mitgliedschaft der dazu gehörigen Unterorganisationen.

(3) Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Koordinierungsgremiums angenommen ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der kommunalen Gebietskörperschaft, Institution bzw. Vereinigung, Religionsgemeinschaft oder des

Unternehmens. Gebietsänderungen innerhalb der Europäischen Metropolregion Nürnberg führen nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft in der Allianz gegen Rechtsextremismus. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt bei schwerem Verstoß gegen die Satzung und bei anderem, vereinschädigendem Verhalten wie beispielsweise rechtsextreme, rassistische oder fremdenfeindliche Äußerungen, Haltungen und/oder Handlungen.

(6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Koordinierungsgremium kann das Mitglied suspendieren, bis die Mitgliederversammlung eine Entscheidung trifft. Die Suspendierung muss ebenfalls mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Koordinierungsmitglieder getroffen werden.

(7) Ist ein Mitglied der Allianz gegen Rechtsextremismus innerhalb von zwei Jahren nicht erreichbar, kann die Geschäftsstelle die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste vorschlagen. Die Entscheidung über die Streichung erfolgt im Koordinierungsgremium mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Organe

Organe der Allianz gegen Rechtsextremismus sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung
- (2) Das Koordinierungsgremium
- (3) Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Allianz. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie ist schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den (die) Vorsitzende(n) einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.

Den Ort der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung legt der Vorstand in Absprache mit dem Koordinierungsgremium fest.

(2) Die Mitgliederversammlung trifft die in dieser Satzung genannten sowie alle anderen für die Allianz gegen Rechtsextremismus grundlegenden Entscheidungen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den anwesenden Vertreter bzw. die anwesende Vertreterin des Mitglieds wahrgenommen. Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre eine(n) Vorsitzende(n) und vier Stellvertreter(innen) aus ihrer Mitte sowie das Koordinierungsgremium mit maximal 20 weiteren Mitgliedern.

(5) Änderungen der Satzung müssen als Tagesordnungspunkt in der Einladung angekündigt werden. Die Formulierungsvorschläge sind der Einladung beizulegen. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Koordinierungsgremium

(1) Dem Koordinierungsgremium gehören neben dem (der) Vorstandsvorsitzenden und den Stellvertreter(innen) maximal 20 weitere Personen an sowie der/die Vertreter/-in der Geschäftsstelle als geborenes Mitglied.

Die Projektstelle gegen Rechtsextremismus Bad Alexandersbad ist Gast im Koordinierungsgremium ohne eigenes Stimmrecht solange das Koordinierungsgremium keine anderweitige Entscheidung trifft.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Gästen kann auf Beschluss des Vorstands bzw. des Koordinierungsgremiums das Rederecht eingeräumt werden.

(3) Die Arbeit des Koordinierungsgremiums wird geprägt durch ein kooperatives, solidarisches und vertrauensvolles Zusammenarbeiten und durch eine regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen.

(4) Das Koordinierungsgremium arbeitet Strategien, Projekte und Tätigkeitsschwerpunkte aus, legt diese erforderlichenfalls der Mitgliederversammlung vor und setzt deren Beschlüsse um. Beschlüsse werden, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder gefasst und umgesetzt.

(5) In dringenden und unaufschiebbaren Entscheidungssituationen kann die Entscheidung auch telefonisch oder schriftlich (z. B. Brief, E-Mail, Fax) herbeigeführt werden. Entscheidend dafür ist, dass von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Koordinierungsgremiums eine Rückmeldung eingeht.

(6) Für definierte Aufgabengebiete können aus dem Koordinierungsgremium Arbeitskreise gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse werden dem Gesamtgremium zur Entscheidung vorgelegt. Bei Bedarf können mit Zustimmung des Koordinierungsgremiums externe Berater(innen) hinzugezogen werden.

(7) Bei Verhinderung eines Mitglieds im Gremium kann im Ausnahmefall ein(e) Vertreter(in) als Beobachter(in) an der Sitzung teilnehmen, wenn er (sie) vom Mitglied vor der Sitzung angemeldet wurde. Der (Die) Vertreter(in) hat kein Stimmrecht.

(8) Endet die Mitgliedschaft der kommunalen Gebietskörperschaft, der Institution und Vereinigung, so endet auch die Mitgliedschaft des (der) gewählten Vertreters (Vertreterin) im Koordinierungsgremium.

(9) Scheidet ein(e) gewählter Vertreter(in) des Koordinierungsgremiums aus seiner (ihrer) Körperschaft, Institution bzw. Vereinigung, Religionsgemeinschaft oder Unternehmen aus, so endet auch die Mitgliedschaft im Gremium. Auf Antrag kann das Koordinierungsgremium bis zum Ablauf der Wahlperiode mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Koordinierungsmitglieder den weiteren Verbleib im Gremium beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem(r) Vorsitzende(n) und vier Stellvertreter(innen). Der Vorstand soll möglichst alle Bereiche der Mitgliedschaft repräsentieren. Der Vorstand berichtet über seine Tätigkeit regelmäßig an das Koordinierungsgremium.

(2) Der (Die) Vorsitzende vertritt die Allianz gegen Rechtsextremismus nach innen und außen und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden wird die Allianz gegen Rechtsextremismus durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der (Die) Vorsitzende und die Stellvertreter(innen) sprechen im Namen der Allianz gegen Rechtsextremismus und können in akuten Situationen ad hoc Entscheidungen treffen. Das

Koordinierungsgremium ist spätestens auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu informieren. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Einzelvertretung in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern berechtigt.

(4) Die Entscheidungen des Vorstands werden, soweit sich an anderer Stelle nichts anderes ergibt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen und sind schriftlich festzuhalten.

(5) In dringenden und unaufschiebbaren Entscheidungssituationen kann die Entscheidung telefonisch oder schriftlich (z. B. Brief, E-Mail, Fax) herbeigeführt werden. Entscheidend ist die Anzahl der telefonisch erreichten Vorstandsmitglieder bzw. die Anzahl der eingegangenen schriftlichen Rückmeldungen.

§ 8 Niederschriften

(1) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) Sitzungsleiter(in) und einem(r) Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften müssen die Teilnehmerliste, die Tagesordnung, die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen enthalten.

(2) Beschlüsse des Koordinierungsgremiums sind schriftlich festzuhalten und dem Gremium zeitnah zu übermitteln.

(3) Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert.

§ 9 Geschäftsstelle

(1) Die Vorsitzenden und das Koordinierungsgremium werden bei ihrer Arbeit unterstützt vom Menschenrechtsbüro der Stadt Nürnberg, das als Geschäftsstelle der Allianz gegen Rechtsextremismus fungiert. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist die Geschäftsstelle Mitglied im Koordinierungsgremium.

(2) Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins eigenständig durch und stimmt sich mit dem Vorstand bzw. dem Koordinierungsgremium ab.

(3) Die Geschäftsstelle aktualisiert und überprüft die Mitgliederliste laufend.

§ 10 Auflösung

(1) Die Auflösung der Allianz gegen Rechtsextremismus bedarf in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die geplante Auflösung der Allianz gegen Rechtsextremismus muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgenommen sein und soll mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

(2) Bei Auflösung der Allianz gegen Rechtsextremismus fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es ausschließlich im Sinne der Satzung der Allianz gegen Rechtsextremismus zu verwenden hat.

Die Präambel wurde von der Mitgliederversammlung am 07.11.2019 ergänzt. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. November 2013 in Erlangen beschlossen. Sie ersetzt die Geschäftsordnung, die am 24. Juli 2009 in Nürnberg genehmigt wurde.